



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
	<sup>2</sup> Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart
Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil. Sie nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
In Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teil- zunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfas- sung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teil- zunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfas- sung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.	<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
<sup>3</sup> Für die Wahl von Mitgliedern in unterstellte Kommissionen ist der Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.	<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<sup>4</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	
<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	
<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	
<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
<ol> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>vier von sechs Mitgliedern der Sozialbehörde,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<ol> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,</li> <li>vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>
Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeinde- organe und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlun- terlagen wird ein Beiblatt beigelegt.



#### Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde **Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)** (für die Bestimmungen zur Schulpflege) Art. 8 Ersatzwahlen Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeor-Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen gane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Bei-Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt. blatt beigelegt. Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. für eibestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. nen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500'000 für einen bestimmten Zweck. CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck. der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaf-3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von ten des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begrüngrosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, dung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von Person des Privatrechts. grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträder Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form gen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusameines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person menhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, des Privatrechts. 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen. 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhänsolche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung genden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, der Gemeinde wesentlich sind, Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

20240424\_GV\_07062024\_Synoptische\_Darstellung.docx

9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum
<ul> <li><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</li> <li><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass von Gebührenregelungen in geringer Höhe.</li> </ul>	<ul> <li><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</li> <li><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</li> </ul>
3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.	
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse
<ol> <li>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</li> <li>das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>das Polizeirecht,</li> <li>Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:  1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,  2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,  3. das Polizeirecht,  4. die Siedlungsentwässerung,  5. die Wasserversorgung,  6. das Friedhof- und Bestattungswesen,  7. die Abfallentsorgung,  8. die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
	9. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
Art. 14 Planungsbefugnisse	Art. 14 Planungsbefugnisse
<ol> <li>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</li> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</li> </ol>	<ul> <li>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</li> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</li> </ul>
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:  1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffent
<ol> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li> <li>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich eind</li> </ol>	<ol> <li>licher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li> <li>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> </ol>
lich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,	<ul> <li>7. die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,</li> </ul>





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<ol> <li>die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über Volksund Einzelinitiativen.</li> </ol>	9. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.  1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Schaffung neuer Schaffung nicht ein anderes Organ oder der Schaffung nicht ein
Art. 16 Finanzbefugnisse	Art. 16 Finanzbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:  1. die Festsetzung des Budgets,
<ol> <li>die Festsetzung des Budgets,</li> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen</li> <li>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 5 Mio.</li> </ol>	<ol> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio.</li> </ol>





Neue	e Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	
1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17	7 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung
	eschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindege- nd den entsprechenden Behördenerlassen.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
Art. 18	3 Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen
<sup>1</sup> Die Mi geben s 1. ihre 2. ihre und 3. ihre priv	itglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere sie Auskunft über: e beruflichen Tätigkeiten, e Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons d des Bundes, e Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des vaten Rechts. teressenbindungen werden veröffentlicht.	<ul> <li><sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:         <ul> <li>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</li> </ul>
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige
	hörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner äfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl	Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
schäfts hörde z	sehörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Gesbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Bezur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanztenzen fest.	<sup>1</sup> Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
<sup>2</sup> Die Ü	lberprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen hörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich	<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfah- ren vorgeschrieben ist.





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte  ¹ Die Behörden können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die jeweiligen Erlasse regeln im Rahmen des übergeordneten Rechts die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.  ² Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der zuständigen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte  Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
2. Gemeinderat	
	Art. 22 Zusammensetzung
Art. 22 Zusammensetzung	Art. 22 Zusammensetzung  1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Art. 22 Zusammensetzung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw.
Art. 22 Zusammensetzung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Art. 22 Zusammensetzung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
2. Gemeinderat  Art. 22 Zusammensetzung	<ul> <li><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</li> <li><sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</li> </ul>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<ul> <li>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist,</li> <li>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</li> <li>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</li> <li>3. ernennt oder stellt an:</li> <li>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</li> <li>b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</li> <li>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</li> <li>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</li> </ul>	<ul> <li>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</li> <li>3. ernennt oder stellt an: <ul> <li>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</li> <li>b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</li> <li>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</li> <li>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</li> </ul> </li> </ul>
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse
<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:
<ol> <li>Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</li> <li>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements,</li> <li>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>unterstellte Kommissionen,</li> <li>die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</li> </ol>	<ol> <li>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarife.</li> </ol>



### **Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)**

# Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

#### Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,

#### Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 4. die Festsetzung des Stellenplans,
- 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet. betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,



No	eue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
8. 9. 10 11 12	Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Bestimmung der Lokalitäten des Friedensrichter- und Betreibungsamts, die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	<ol> <li>9. die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan,</li> <li>10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol>
Art	. 26 Finanzbefugnisse	Art. 27 Finanzbefugnisse
1 D	em Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
1.	die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.	<ol> <li>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, u von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,</li> <li>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> </ol>
2 D	em Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass ssvoll und stufengerecht übertragen werden können:	<ul> <li>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</li> <li>der Ausgabenvollzug,</li> </ul>
1. 2. 3.	der Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben, die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 5 Mio.,	<ol> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio.,</li> </ol>
5. 6. 7	die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 5 Mio., der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen, der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen,	<ol> <li>den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio.,</li> <li>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Urne zuständig ist.</li> </ol>





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindever- sammlung zuständig ist.	
3. Eigenständige Kommissionen	
3.1. Schulpflege	(Bestimmungen aus der geltenden Schulgemeindeordnung
Art. 27 Zusammensetzung	Art. 19 Zusammensetzung
<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.	<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.
<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.	<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich selbst.
<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	
Art. 28 Aufgaben	Art. 4 Gemeindeaufgaben
<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primarstufe und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule.	Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar-, die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, sowie die Fortbildungsschule, die Musikschule und kann weitere
<sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und die schulergänzende Betreuung wahr, insbesondere die Fortbildungsschule sowie die Musikschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahrnehmen.
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
<sup>2</sup> Anordnungen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung, der Schulleitung und anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
<sup>1</sup> Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat weitergeleiteten Anträge der Schulpflege werden an der Gemeindeversammlung von einem Mitglied der Schulpflege erläutert.	
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
<ul> <li>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</li> <li>die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,</li> </ul>	<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
<ol> <li>die Leiterin bzw. den Leiter Dienste sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,</li> <li>die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>die Lehrpersonen,</li> <li>die Schulsozialarbeitenden,</li> </ol>	<ul> <li><sup>2</sup> Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:</li> <li>1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</li> <li>2. den Finanzvorstand</li> <li>3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse</li> </ul>
<ol> <li>die Mitarbeitenden der Fortbildungsschule,</li> <li>die Mitarbeitenden der Musikschule,</li> <li>die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,</li> <li>die weiteren Angestellten im Schul-, Bildungs- und Betreuungsbereich.</li> </ol>	<ol> <li>Die Schulpflege bestimmt, ernennt oder stellt an:</li> <li>das Führungspersonal der Schulverwaltung,</li> <li>die Schulleitungen</li> <li>die Lehrpersonen,</li> <li>die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> </ol>
<sup>2</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Or- ganisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.	<ol> <li>die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,</li> <li>die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.</li> </ol>
<sup>3</sup> Die Schulpflege delegiert die Vertretungen in unterstellte Kommissionen des Gemeinderats.	T. die Weiteren Angestellten Hin Genal und Verwaltungsbereien.
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse



### **Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsreglement,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen.
- 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
- 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
- 7. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote im Schul- und Bildungsbereich,
- 8. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse,
- Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht für das Schulpersonal,
- 10. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schule,
- 11. die Tarifordnung für die Musikschule.

#### Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Gesamtheit des Bereichs Schule und Bildung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Leitung und Beaufsichtigung des Bereichs Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen einer Geschäftsordnung,
- 3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
- über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO.
- über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer
- über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
- 7. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse
- B. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung
- 9. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde
- 10. die Tarifordnung für die Musikschule
- 11. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 12. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

#### Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

- 1. die Planung, Führung und Aufsicht,
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,



### **Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)**

- die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat hiezu.
- 11. die strategische Schulraumplanung,
- 12. Entscheide über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
- 13. Entscheide über die Nutzung und Widmung der Schulanlagen sowie den Betrieb sowie die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen.

# Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

- 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
- 13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

#### Art. 34 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

 die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck.

#### Art. 30 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:
- I. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr.
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- <sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
	<ol> <li>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,</li> <li>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,</li> <li>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.</li> </ol>
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin bzw. der Leiter Bildung, alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beraten-	<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents mit beratender Stimme teil.
der Stimme teil. <sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der	<sup>2</sup> Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Fachpersonen zur Beratung zuziehen.
Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Dienste hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
Art. 36 Leitung Bildung	
<sup>1</sup> In der Gemeinde Volketswil besteht die Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters Bildung.	
<sup>2</sup> Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung.	
<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
Art. 37 Schulleitung	Art. 33 Schulleitungen
<sup>1</sup> Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	<sup>1</sup> Die Schulleitungen und die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten.
<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulge- setzgebung und dem Organisationsreglement.	<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulge- setzgebung und dem Organisationsstatut.
<sup>3</sup> Die Schulleitungen vertreten die jeweilige Schule gegen aussen.	<sup>3</sup> Die Schulleitungen vertreten die Schulen gegen aussen.
<sup>4</sup> Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.	<sup>4</sup> Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
Art. 38 Schulkonferenzen	Art. 34 Schulkonferenzen
<sup>1</sup> Alle Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht mit einem Mindestpensum an einer Schule unterrichten und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenzen. Im Übrigen regelt die Schulpflege die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.	<sup>1</sup> Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenzen. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.
<sup>2</sup> Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest, beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie können der Schulpflege Antrag stellen.	<sup>2</sup> Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest und beschliessen über Mass- nahmen und Projekte zu dessen Umsetzung in einer Jahresplanung.
	<sup>3</sup> Sie können der Schulpflege Antrag stellen.
3.2. Sozialbehörde	
Art. 39 Zusammensetzung	Art. 28 Zusammensetzung
<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.	<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.
<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 40 Aufgaben	Art. 29 Aufgaben
Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:	Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eid- genössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:  1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe
<ol> <li>Gewährleistung der persönlichen Hilfe,</li> <li>Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,</li> </ol>	Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.	Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 30 Finanzbefugnisse
<ol> <li>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</li> <li>den Ausgabenvollzug,</li> <li>gebundene Ausgaben,</li> <li>im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000,</li> <li>im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 60'000 im Jahr,</li> <li>im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000,</li> <li>im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 20'000 im Jahr.</li> </ol>	<ol> <li>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</li> <li>den Ausgabenvollzug,</li> <li>gebundene Ausgaben,</li> <li>im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00,</li> <li>im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr,</li> <li>im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00.</li> <li>im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.</li> </ol>
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.	
Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:  1. ihr Geschäftsreglement,  2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.	<ul> <li>Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</li> <li>ihr Organisationserlass,</li> <li>Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.</li> </ul>
Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
3.3. Liegenschaftenkommission	
Art. 45 Zusammensetzung	
<sup>1</sup> Die Liegenschaftenkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege und einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung, der Leiterin bzw. dem Leiter Liegenschaften.	
$^2\mathrm{Der}$ Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	
<sup>3</sup> Die Kommission kann jederzeit beratend Fachexpertinnen bzw. Fachexperten beiziehen.	
Art. 46 Aufgaben	
Die Liegenschaftenkommission besorgt für sämtliche Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens eigenständig:	
<ol> <li>die Erarbeitung einer Gesamtstrategie und von Entwicklungskonzepten mit Aus- nahme der strategischen Schulraumplanung, für welche die Schulpflege zustän- dig ist. Diese übermittelt der Liegenschaftenkommission die Ergebnisse ihrer strategischen Schulraumplanung,</li> </ol>	
<ol> <li>die Einschätzung des benötigten Finanzbedarfs und Antragsstellung an den Ge- meinderat für den mit dem Budget zu beschliessenden Finanzbedarf sowie An- tragsstellung an den Gemeinderat für den längerfristigen Finanzbedarf im Rah- men des Finanz- und Aufgabenplans,</li> </ol>	
<ol> <li>die Planung- und Ausführung von Neu- und Umbauten sowie Unterhalt- und Sanierungsvorhaben.</li> </ol>	
Art. 47 Rechtsetzungsbefugnisse	





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<ul> <li>Die Liegenschaftenkommission ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</li> <li>1. ihr Geschäftsreglement,</li> <li>2. den Erlass von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie für den Erlass der Nutzungsvorschriften für nicht schulisch genutzten Liegenschaften (Gebäude und Anlagen),</li> <li>3. den Erlass von Nutzungsvorschriften für die mietbaren Räumlichkeiten.</li> </ul>	
Art. 48 Finanzbefugnisse	
Die Liegenschaftenkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben eigenständig über:	
<ol> <li>den Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000,</li> <li>neue, im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis CHF 150'000, insgesamt nicht mehr als CHF 300'000 pro Jahr.</li> </ol>	
Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
Die Liegenschaftenkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Gemeindeordnung.	
Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne	
Anträge der Liegenschaftenkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.	
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 51 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats	
<sup>1</sup> Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:	
1. Finanzplanungskommission	
<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Soweit die unterstellten Kommissionen auch schulische oder p\u00e4dagogische Themen bearbeiten, erfolgt die Zusammensetzung in Absprache mit der Schulpflege.	
Art. 52 Unterstellte Kommission der Schulpflege	
<sup>1</sup> Der Schulpflege kann folgende Kommission unterstehen:	
1. Geschäftsleitung	
<sup>2</sup> Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse.	
2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	
Art. 53 Zusammensetzung	Art. 34 Zusammensetzung
<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
<sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
Art. 54 Aufgaben	Art. 35 Aufgaben
	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Ge-	Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
schäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.	<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.	<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	
Art. 55 Herausgabe von Unterlagen	Art. 36 Herausgabe von Unterlagen
<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- prüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 56 Prüfungsfristen	Art. 37 Prüfungsfristen
<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
<sup>2</sup> Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 21 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.	<sup>2</sup> Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.
<sup>3</sup> Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.	<sup>3</sup> Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.
Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle	Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Be- zirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
3. Wahlbüro	
Art. 58 Zusammensetzung und Wahl	Art. 39 Zusammensetzung
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Art. 59 Aufgaben	Art. 40 Aufgaben
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.
4. Betreibungsamt und Friedensrichteramt	
Art. 60 Betreibungsamt	Art. 41 Betreibungsamt
<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.	<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
	<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 61 Friedensrichteramt	Art. 42 Friedensrichteramt
<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
	<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN	
Art. 62 Inkrafttreten	Art. 43 Inkrafttreten
<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 62, Art. 63 Abs 1 sowie Art. 64 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2026 in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2021 in Kraft.
<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 01. Juli 2026 in Kraft.	
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse
<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2, Art. 6 und Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Schulgemeindeordnung Volketswil vom 27. September 2020 per 31. Dezember 2025 aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie der Schulgemeindeordnung vom 27. September 2020 werden per 30. Juni 2026 aufgehoben.	
Art. 64 Übergangsregelungen	





Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Schule wird per 1. Januar 2026 mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde konsolidiert.	
<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Volketswil ist die wahlleitende Behörde für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030.	